

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: • Schutz des Menschen und der Umwelt durch die Schaffung der flankierenden Regelungen für Unionsrechtsakte

Ziel 2: • Effizienzverbesserung des Vollzuges im Bereich der Biozide

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Novellierung des ChemG 1996, des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 und des Biozidproduktegesetzes

Maßnahme 2: Novellierung des Biozidproduktegesetzes

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 und das Biozidproduktegesetz geändert werden

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 und das Biozidproduktegesetz geändert werden

Vorhabensart: Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr: 2026	Letzte Aktualisierung:	30.07.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt einschließlich der ökosystemaren Leistungen, die die Natur für Menschen und Gesellschaft erbringt, für die Erhaltung der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung (Untergliederung 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Neue bzw. adaptierte EU-Verordnungen erfordern nachstehende Anpassungen des ChemG 1996 und des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009. Zudem muss das Biozidproduktegesetz an aktuelle Anforderungen angepasst werden, um flexible Zulassungsverfahren und effektive Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen.

Die Verordnung (EU) 2024/1849 erweitert die Verbote für quecksilberhaltige Produkte wie Dentalamalgam und verschiedene Lampentypen hinsichtlich Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr. Ab dem 1. Januar 2025 ist Dentalamalgam für zahnärztliche Behandlungen grundsätzlich verboten, außer bei medizinischer Notwendigkeit. Die Herstellung und Einfuhr von Dentalamalgam bleibt für diese Ausnahmefälle erlaubt. Zudem werden Meldepflichten für die eingeführten bzw. hergestellten Mengen von Dentalamalgam und für Emissionsminderungsmaßnahmen bei Krematorien eingeführt.

Mit der Verordnung (EU) 2024/2865 werden die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen adaptiert. Diese Änderungen betreffen insbesondere die Bestimmungen über die Werbung, den Online-Handel und die Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen. Darüber hinaus wird es Lieferanten ermöglicht, Faltetiketten unabhängig von der Verpackungsgröße zu verwenden. Ergänzend dazu trat im Dezember 2025 die Verordnung (EU) 2025/2439 zur Vereinfachung der Verordnung (EU) 2024/2865 in Kraft. Hintergrund dafür ist, hohe Belastungen für Unternehmen zu vermeiden und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, ohne das Schutzniveau für Gesundheit und Umwelt zu senken. Die Änderungen betreffen vor allem flexiblere Kennzeichnungsvorschriften, Ausnahmen für Kleinstgebinde sowie für Zapfsäulen, Fristen zur Aktualisierung von Etiketten, die digitale Kennzeichnung sowie Regelungen zu Werbung und Online-Handel bzw. für den Fernabsatz (insbesondere für Produkte für die breite Öffentlichkeit). Zugleich wird der Geltungsbeginn der betroffenen Bereiche auf den 1. Jänner 2028 verschoben, sodass Werbung, Fernabsatz, Formatierungs- und Lesbarkeitsregeln sowie die Kennzeichnung an Zapfsäulen einheitlich ab diesem Datum gelten, während andere Teile der Verordnung EU 2024/2865 unverändert bleiben.

Die Verordnung (EU) 2024/590 löst die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 ab. In der Verordnung (EU) 2024/590 werden die Maßnahmen zum Ausstieg aus ozonschichtschädigenden Stoffen fortgesetzt. Es wurden insbesondere obsoleete Bestimmungen gestrichen, da in vielen Bereichen solche Stoffe nicht mehr eingesetzt werden, d.h. der Ausstieg ist in diesen Bereichen abgeschlossen.

Die Verordnung (EU) 2024/573 ersetzt die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase. Die Verordnung (EU) 2024/573 schafft keinen völlig neuen Regelbereich hinsichtlich Verbots- bzw. Beschränkungsmaßnahmen bezüglich des Einsatzes von Treibhausgasen, sondern übernimmt die Verbote bzw. Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 und erweitert diese entsprechend des Standes der Technik in weiteren Anwendungen. Die mit der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eingeleitete Verringerung des Einsatzes fluoriertener Treibhausgase (im Folgenden als F-Gase bezeichnet) wird fortgesetzt mit dem Ziel einer Reduktion von über 85 % bis 2030 und einem vollständigen Ausstieg bis 2050. Die in der Verordnung (EU) 2024/573 festgelegten zusätzlichen Verbote betreffen neue Kälte-, Klimaanlage und Wärmepumpen, sowie Mittel- und Hochspannungsschaltanlagen. Um die Anpassung an den technischen Fortschritt zu erleichtern, ist für den Großteil der Anwendungen eine zweistufige Reduktion in Bezug auf das Treibhauspotential des eingesetzten

Kältemittels möglich. Bei neu zu errichtenden Mittel- und Hochspannungsschaltanlagen wird der Einsatz von alternativen Füllgasen zwischen 2026 und 2032 verpflichtend; in diesem Bereich erfolgt ebenfalls ein stufenweiser Ausstieg in Abhängigkeit vom Spannungsbereich der Anlage.

Schließlich sind Anpassungen im BiozidprodukteG notwendig, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung der Zitate bezüglich der Verordnung (EU) 2019/1020; es soll die bisherige Bezugnahme auf die veraltete Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ersetzt werden. Weiters soll die Bundesministerin bzw. der Bundesminister ermächtigt werden, im Ausnahmefall durch Verordnung schnellere Zulassungen von Desinfektionsmitteln nach Art. 55 der Biozidprodukteverordnung zu ermöglichen, um Verzögerungen wie während der Covid-19-Pandemie zu vermeiden. Weiters gibt es nicht nur im BiozidprodukteG Aufzeichnungspflichten, sondern auch nach Verordnungen oder in Bescheiden, weshalb diese Verwaltungsakte mit aufzunehmen sind. Zudem sollen Überwachungsorgane bei unsachgemäßer Kennzeichnung nicht nur die Verwendung, sondern auch das Bereitstellen auf dem Markt von Biozidprodukten untersagen können, um die Durchsetzung der Kennzeichnungsvorschriften sicherzustellen.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Erläuterungen:

Das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 wird an die neue Verordnung (EU) 2024/573 angepasst. Die Europäische Kommission hat bereits durch die Vorgängerverordnung (EU Nr. 517/2014 für eine Berichterstattung von Unternehmen, die fluorierte Treibhausgase importieren, exportieren und in Verkehr bringen, ein F-gase-Portal eingerichtet, in das die Unternehmer die Mengen an importierten, exportierten und in Verkehr gebrachten F-Gase auf Basis eines Quotensystems einmelden.

Digi-Ready-Check

Ein Digi-Ready-Check ist nicht erforderlich.

Ziele

Ziel 1: • Schutz des Menschen und der Umwelt durch die Schaffung der flankierenden Regelungen für Unionsrechtsakte

Beschreibung des Ziels:

Dieses Ziel ist zur Durchführung des Unionsrechts erforderlich, und zwar in folgenden Bereichen:

1. Quecksilberhaltige Produkte
2. Gefährliche Stoffe und Gemische (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)
3. Ozonabbauende Stoffe
4. Fluorierte Treibhausgase
5. Biozidprodukte

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Novellierung des ChemG 1996, des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 und des Biozidproduktegesetzes

Ziel 2: • Effizienzverbesserung des Vollzuges im Bereich der Biozide

Beschreibung des Ziels:

Wie die Erfahrungen aus der Covid-Pandemie gezeigt haben, können im Rahmen von Art. 55 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung nur auf Antrag bestimmte Produkte als Desinfektionsmittel zugelassen werden; diesbezüglich kam es daher zu unnötigen zeitlichen Verzögerungen in Bezug auf den Anwendungszeitraum. Der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister soll daher die Möglichkeit eingeräumt werden, von ihr bzw. sich aus tätig zu werden und durch Erlassung einer Verordnung rasch und effektiv solche Zulassungen im Rahmen des Art. 55 Biozidprodukteverordnung gestatten zu können; dies ist im Biozidproduktegesetz bisher nicht vorgesehen.

Weiters gibt es im Rahmen des Biozidproduktegesetzes und der darauf basierenden Verordnungen und Bescheide Verpflichtungen der Geschäfts- und Betriebsinhaber Aufzeichnungen zu führen und diese den Überwachungsorganen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Da bisher das Biozidproduktegesetz als Grundlage dieser Aufzeichnungspflichten genannt wurde, während eine solche auch auf Verordnungen und Bescheiden basiert, besteht die Notwendigkeit, auch diese Verwaltungsakte ausdrücklich im Biozidproduktegesetz anzuführen.

Um die in der Biozidprodukteverordnung festgelegten Ziele effektiv durchsetzen zu können, ist es zudem notwendig, den Überwachungsorganen bei unsachgemäßer Kennzeichnung von Biozidprodukten die Möglichkeit einzuräumen, nicht nur die Verwendung, sondern auch das Bereitstellen auf dem Markt/Inverkehrbringen von Biozidprodukten zu untersagen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Novellierung des Biozidproduktegesetzes

Maßnahmen

Maßnahme 1: Novellierung des ChemG 1996, des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 und des Biozidproduktegesetzes

Beschreibung der Maßnahme:

Auf Grund der Erlassung der Verordnung (EU) 2024/1849 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber im Hinblick auf Dentalamalgam und andere mit Quecksilber versetzte Produkte, die Ausfuhr-, Einfuhr- und Herstellungsbeschränkungen unterliegen, sollen die diesbezüglich flankierenden Regelungen im Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2023/186, erlassen werden.

Auf Grund der Verordnung (EU) 2024/2865 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Im Folgenden: CLP-Verordnung), sollen die im ChemG 1996 etablierten Verwaltungsstrafatbestimmungen entsprechend adaptiert werden.

Die Verordnung (EU) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, gilt seit dem Inkrafttreten am 11. März 2024 und löst die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, ab. Dementsprechend sollen die diesbezüglichen Zitate im ChemG 1996 umgestellt werden.

Die Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase löst die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ab. Dementsprechend sollen Zitate im Bundesgesetz zur Reduktion der Emissionen fluorierte Treibhausgase (Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009), BGBl I 2009/103, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2020/140, entsprechend adaptiert sowie die weiteren flankierenden Regelungen, insbesondere Sanktionen, erlassen werden.

Die Verordnung (EU) 2019/1020 ist im Juli 2019 in Kraft getreten. Entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung soll ein Zitat im Biozidproduktegesetz, das sich noch auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten bezieht, entsprechend angepasst werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: • Schutz des Menschen und der Umwelt durch die Schaffung der flankierenden Regelungen für Unionsrechtsakte

Maßnahme 2: Novellierung des Biozidproduktegesetzes

Beschreibung der Maßnahme:

Das Bundesgesetz zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung (Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG), BGBl 2013/105, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 2023/186, enthielt bislang keine gesetzliche Grundlage für die Erlassung von Verordnungen, mit denen befristete Ausnahmen für das Bereitstellen auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten unter den Voraussetzungen des Art. 55 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung gestattet werden können.

Die Covid-Pandemie hat gezeigt, dass auch im Rahmen von Art. 55 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung nur auf Antrag bestimmte Produkte als Desinfektionsmittel zugelassen werden können – diesbezüglich kam es daher zu unnötigen zeitlichen Verzögerungen in Bezug auf den Anwendungszeitraum; um einen effektiveren bzw. schnelleren Einsatz zukünftig für solche Produkte zu ermöglichen, soll für die Bundesministerin bzw. den Bundesminister nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, ohne Antrag selbst durch Verordnung entsprechend rasch zu reagieren (sog. „Notfallszulassungen“).

Weiters gibt es im Rahmen des Biozidproduktegesetzes und der darauf basierenden Verordnungen und Bescheide Verpflichtungen der Geschäfts- und Betriebsinhaber Aufzeichnungen zu führen und diese den Überwachungsorganen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Da bisher das Biozidproduktegesetz als Grundlage dieser Aufzeichnungspflichten genannt wurde, während eine solche auch auf Verordnungen und Bescheiden basiert, besteht die Notwendigkeit, auch diese Verwaltungsakte ausdrücklich anzuführen. Um die in der Biozidprodukteverordnung festgelegten Ziele effektiv durchsetzen zu können, ist es zudem notwendig, den Überwachungsorganen bei unsachgemäßer Kennzeichnung von Biozidprodukten die Möglichkeit einzuräumen, nicht nur die Verwendung, sondern auch das Bereitstellen auf dem Markt/Inverkehrbringen von Biozidprodukten zu untersagen.

Umsetzung von:

Ziel 2: • Effizienzverbesserung des Vollzuges im Bereich der Biozide

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

Die Verordnung (EU) 2024/590 stellt grundsätzlich eine Neufassung der bestehenden Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 dar; aus jüngst durchgeführten fachlichen Bewertungen geht jedoch hervor, dass die Erholung der Ozonschicht nach wie vor fragil ist und dass das Konzentrationsniveau von ozonabbauenden Stoffen von vor 1980 voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2060 wieder erreicht wird. Daher stellt die erhöhte UV-Strahlung nach wie vor eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit und die Umwelt dar. Um weitere Verzögerungen bei der Erholung der Ozonschicht zu vermeiden, werden in diesem Sinne zusätzlich zu den bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 bestehenden Verbots- bzw. Beschränkungsmaßnahmen strengere Ausnahmeregelungen in Bezug auf ozonabbauende Ausgangsstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und für den Einsatz ozonabbauender Stoffe für wesentliche Labor- und Analysezwecke festgelegt. Somit ist Ziel der Verordnung (EU) 2024/590 die Beibehaltung der erreichten Standards, es ist praktisch alles verboten.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 konnten die Emissionen an F-Gasen in Österreich von ihrem Höchststand mit 2,3 Mio Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahr 2018 auf 1,8 Mio Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahr 2023 reduziert werden. Durch die Maßnahmen der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 ist eine Fortsetzung dieses Trends sehr wahrscheinlich, sodass mit einer Reduktion der Emissionen an F-Gasen in Österreich auf maximal 1,3 Mio Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahr 2030 erwartet werden kann.

Diese positiven Umweltauswirkungen sind durch die bezug habenden EU-Verordnungen vorgegeben. Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben werden die flankierenden Regelungen zur Anpassung an die neuen EU-Verordnungen geschaffen und damit keine zusätzlichen Auswirkungen im wesentlichen Ausmaß generiert.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Luft	- Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.0.27.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 30.07.2026 14:57:38
WFA Version: 1.2
OID: 4484
B0|H0|I0|M2

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-07-30T14:57:43+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	